

(bestehenden) Mitbesitz der Ehegatten an der Ehwohnung zur Begründung von Abwehrensprüchen gegen Dritte auszugehen, da anderenfalls auch der unliebsamen Schwiegermutter der Zutritt zur Wohnung versagt werden könnte – der Bezug der Besitzausübung zur Ehestörung soll daher die possessorische Rechtsausübung begrenzen!⁵

4. Diese Skizzen der Grundlagen des Schutzes des „räumlich-gegenständlichen Bereichs“ der Ehe zeigen, dass dieses Rechtsinstitut als Ehestörungsklage grundlegend missverstanden wird. Es geht darum, in einer Lage, in der eine petitorisch aus der Ehe begründete gegen den anderen Ehegatten auf die Art der Ausübung seines Besitzes gerichtete Klage wegen § 888 Abs. 2 ZPO nicht vollstreckbar wäre, gleichwohl Dritte in bestimmten eingrenzenden Fällen am Zutritt zur Ehwohnung hindern zu können. Daraus lassen sich – schlaglichtartig – folgende Konsequenzen ziehen:

a) Eine Klage auf Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe gegen den anderen Ehepartner wird zwar durch die Judikatur zugelassen, ist aber wegen ihres possessorischen Charakters einerseits und wegen § 888 Abs. 2 ZPO andererseits verfehlt.⁶ Sie ist gegen den Dritten zu richten; wird sie gegen den anderen Ehegatten erhoben, ist sie mangels Rechtsschutzbedürfnis als unzulässig abzuweisen. Denn ein stattgebendes Urteil wäre der Sache nach ein positives Herstellungsurteil (§ 606 ZPO), dessen Nichtbeachtung durch den oder die Beklagte(n) im Zerrüttungsscheidungsrecht keine weiteren Folgen nach sich ziehen würde.⁷

b) Die freiwillige Aufgabe des Besitzes an der Ehwohnung hebt die materielle Begründetheit einer Klage auf Schutz des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe auf.

Es ist im Übrigen völlig irrelevant, ob ein Ehegatte den Besitz an der Ehwohnung mit oder ohne Willen, die Ehe aufzugeben, aufgibt.⁸ Der Besitz (die Herrschaft) an den Räumen der Ehwohnung vermittelt das Herrschaftsrecht, um das es geht. – Ob der in der Ehwohnung verbliebene Ehepartner während des Getrenntlebens neue Bindungen (welcher Art auch immer) eingeht, berührt die Rechte des anderen Ehegatten weder dann, wenn er in einer anderen Wohnung im gleichen Hause wohnt oder die Ehwohnung wie im vorliegenden Fall Miteigentum der beiden Ehegatten ist.

In diesem Fall könnte der Ausziehende nämlich keine Rechte aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gegen den anderen Ehegatten geltend machen; umso weniger kann er ihm eine Nutzung der Wohnung verbieten, die auch einem Mieter gestattet werden müsste.⁹

c) Im Falle des Getrenntlebens der Ehegatten¹⁰ in der Ehwohnung besteht deren (possessorisch begründetes) Hausrecht fort, allerdings nach Maßgabe einer Regelungsanordnung gem. § 620 Nr. 7 ZPO, sofern das Familiengericht um vorläufigen Rechtsschutz angerufen wird. Bei einer solchen Entscheidung hat das Familiengericht freilich nicht nach moralischen Kriterien eines Schutzes der Ehe als Lebensgemeinschaft zu entscheiden. Vielmehr hat es Gedanken des Friedenschutzes (der Verhinderung von Gewaltausübung) zu berücksichtigen.

Prof. Dr. Stefan Smid, Kiel

⁵ Vgl. LG Essen, Urt. v. 9.1.1961, MDR 1961, 415 (dort ging es um ehgemeinschaftliche volljährige Kinder).

⁶ Smid (Fn 1), 65 ff.

⁷ Vgl. eindrucksvoll Pawlowski, Die „bürgerliche Ehe“ als Organisation, 1983, passim.

⁸ Hierzu krit. Smid, FamRZ 1989, 114 ff.; dagegen ohne Vorstellung von Ursprung und Funktionsweise des Rechtsinstituts des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe Riegel, NJW 1989, 2798, und gegen ihn wiederum Smid, NJW 1990, 1344 ff.

⁹ Im vorliegenden Fall § 903 BGB zu bemühen wäre absurd.

¹⁰ Smid (Fn 1), 123 ff.

Maßnahmen zur Durchsetzung des elterlichen Umgangs- und Auskunftsrechts

§§ 1666, 1684, 1686 BGB; § 33 FGG

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 3.9.2002 – 1 UF 103/00 – (AG Frankfurt-Höchst)

1.a. Bei nicht nachvollziehbarer und dauerhafter Weigerung eines Elternteils, den Umgang des anderen Elternteils mit den gemeinsamen Kindern zu ermöglichen, kann eine gerichtliche Umgangsregelung mit der Verpflichtung verbunden werden, die Kinder zur Durchführung des Umgangs herauszugeben. Um die Verpflichtung zur Herausgabe durchzusetzen, kommt Zwangshaft und die Anwendung von Gewalt gegen den sich weigernden Elternteil in Betracht (§ 33 Abs. 2 FGG).

b. Zusätzlich kann in einem solchen Fall dem betreuenden Elternteil die elterliche Sorge insoweit entzogen werden, als es um den Umgang mit dem anderen Elternteil geht. Insoweit kann Ergänzungspflegschaft angeordnet werden mit der Folge, dass die Kinder an den Pfleger herauszugeben sind.

2. Ergänzungspflegschaft kann auch angeordnet werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass Eltern ihre Auskunftsspflicht gem. § 1686 BGB erfüllen.

Anm. der Red.: Die für eine Durchsetzung insbesondere des Umgangsrechts wichtige Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2002, 3785 und FamRZ 2002, 1585.

Anrechnung des Kindergelds bei privilegierten volljährigen Kindern

§§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1612b Abs. 5 BGB

OLG Nürnberg, Beschl. v. 28.10.2002 – 11 UF 2182/02 – (AG Tirschenreuth)

Die Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB ist auf privilegierte volljährige Kinder (§ 1603 Abs. 2 S. 2 BGB) nicht entsprechend anwendbar.

(Leitsatz der Redaktion)

Gründe: 1. Das AG – Familiengericht – Tirschenreuth hat mit Anerkenntnis- und Endurt. v. 11.6.2002 den Bekl verpflichtet, an den Kl Kindesunterhalt in Höhe von monatlich 153,75 EUR zu bezahlen. Der Kl ist volljährig, unverheiratet und wohnt als Schüler ohne Einkommen bei seiner Mutter. Bei seiner Unterhaltsberechnung hat das AG die Hälfte des Kindergeldes, das die Mutter erhält, abgezogen. Der Kl beabsichtigt, gegen das Urt. Berufung einzulegen und beantragt dafür Prozesskostenhilfe. Er ist der Auffassung, dass die Hälfte des Kindergeldes nicht vom errechneten Unterhaltsbetrag abgezogen werden dürfe. Die Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB gelte auch für volljährige unterhaltsberechtigende Kinder, wie sie in § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB beschrieben sind. Der Kl erfülle die Voraussetzungen dieser Vorschrift.

2. Der Prozesskostenhilfeantrag des Kl ist zurückzuweisen, weil die in Aussicht genommene Berufung keine Aussichten auf Erfolg hat (§ 114 ZPO). Das AG – Familiengericht – Tirschenreuth hat zu Recht die Hälfte des Kindergeldes bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt.

Die Anrechnungsvorschrift des § 1612b Abs. 5 BGB, nach der die Anrechnung von Kindergeld unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrags nach der RegelbetragVO zu